



Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer(in) im Straßentransportgewerbe Güterkraftverkehr betreiben will, benötigt dazu eine

- **Erlaubnis** bzw. **EU-Lizenz** des Landratsamtes/der kreisfreien Stadtverwaltung

Voraussetzung dafür ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes, dass der Unternehmer/Verkehrsleiter die **fachliche Eignung** zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist. Der Eignungsnachweis erfolgt in der Regel durch Ablegung einer Prüfung bei der IHK.

Die IHK Regensburg führt die Prüfung durch für die Bewerber mit Wohnsitz in der Oberpfalz oder im niederbayerischen Landkreis Kelheim. Die Prüfungstermine werden nach Bedarf - ca. alle vier bis acht Wochen - festgelegt. Die Prüfungsgebühr beträgt 270,00 Euro. Eine Anmeldung ist jederzeit Online möglich. Liegt diese bei der IHK vor, erfolgt die Einladung ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

I. Prüfungsanforderungen

Die Gesamtprüfung besteht aus zwei schriftlichen (je 2 Std.) und einem mündlichen Teil (ca. ½ Std.). Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

1.1 Güterkraftverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für

- den gewerblichen Straßengüterverkehr
- den Einsatz von Mietfahrzeugen
- die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer
- den Zugang zum Beruf,
- Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen,
- die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte
- die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen.

1.2 Gewerberecht einschl. Gefahrgut- und Abfalltransport, Recht der Beförderung lebender Tiere

Der Bewerber muss insbesondere

- die Regelungen für die Gründung eines Straßengüterverkehrsunternehmens kennen,
- die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben,
- die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

1.3 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.).

1.4 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere kennen

- die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßengüterverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind

(Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.)

- die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßengüterverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.)
- die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Fahrtenschreiber) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften,
- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG ergeben.

1.5 Sozialversicherungsrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.

1.6 Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen.

1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente, Spedition

Der Bewerber muss insbesondere

- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen
- die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute kennen,
- die Insolvenzfolgen kennen
- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften haben
- ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen

- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln
- eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten, Beschädigungen oder Verspätungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können
- die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen
- die Begleitpapiere für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Begleitpapiere insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden

1.8 Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

- die Kraftfahrzeugsteuern,
- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z.B.: Maut),
- die Einkommensteuer,
- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen.

Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können.



2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung

Der Bewerber muss insbesondere

- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen,
- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen,
- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können,
- ein Budget ausarbeiten können.

2.2 Kostenrechnung

Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen.

2.3 Kalkulation und Beförderungspreise

Der Bewerber muss insbesondere die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können.

2.5 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen,
- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können,
- ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.

2.6 Versicherungswesen

Der Bewerber muss insbesondere Pflichtversicherungen die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.

2.7 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen

Der Bewerber muss insbesondere

- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können,
- Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen,
- die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des "Roll-on-roll-off"- Verkehrs kennen.

2.8 Marketing

Der Bewerber muss insbesondere die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen.

3. Technische Normen und technischer Betrieb

3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge

Der Bewerber muss insbesondere

- die Formalitäten für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen,
- je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können.

3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

Der Bewerber muss insbesondere

- die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen,
- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.

3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen

Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen.

3.4 Ladungssicherungsmittel

Der Bewerber muss insbesondere die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen.

3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen

Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) 1013/2006 durchführen können.

3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln

Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können.

3.7 Telematik

Der Bewerber muss insbesondere wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kfz-Abgase getroffen werden.

3.8 Lärmbelastung u. Luftverschmutzung

Der Bewerber muss wissen, welche Maßnahmen gegen Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen.

4. Straßenverkehrssicherheit

4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz

Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden.

4.2 Verkehrssicherheit - Regeln für die Ladungssicherung

Der Bewerber muss insbesondere

- Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können,
- Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.
- Anweisungen für die Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können.

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten

Der Bewerber muss insbesondere

- die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen.

5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente, Frachtabfertigung

Der Bewerber muss insbesondere

- die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen,
- die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen,
- die Bedeutung und die Wirkung der Incoterms kennen.

5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Bewerber muss insbesondere

- durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn 60 % der Gesamtpunktzahl und in jedem der drei Teile mindestens 50 % erreicht werden.

II. Prüfungsvorbereitung

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist nach Art und Umfang freigestellt sind.

Auf folgende Lehrbücher, die über den Verlag (bzw. Buchhandel) bezogen werden können, weisen wir hin:

(Mit dieser Aufzählung ist keine Wertung verbunden! Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!)

- ◆ **Fachkunde Güterkraftverkehr**
Verlag Heinrich Vogel, Tel.: 089/203043-1600,
www.heinrich-vogel-shop.de
- ◆ **Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer**
Huss-Verlag GmbH, Tel.: 089/32391-0 www.huss-verlag.de
- ◆ **Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer?**
Verkehrsverlag J. Fischer, Tel.: 0211/99193-0,
www.verkehrsverlag-fischer.de

U. a. folgende Veranstalter bieten Vorbereitungskurse für die Prüfung im IHK-Bezirk an:

(Veranstalter werden von der IHK weder zugelassen noch kontrolliert. Mit dieser Aufzählung ist keine Wertung verbunden! Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!)

- **Bildungswerk des bayerischen Verkehrsgewerbes (bbvg) e.V.**
Osterhofener Str. 12, 93055 Regensburg, Tel. 0941/46 71 801, www.bbvg.eu
- **Verkehrs-Ausbildungszentrum i.d. Opf. GmbH**
Nabburger Str. 1, 93057 Regensburg, Tel. 0941/79 85 133, www.vaz-opf.de
- **Fahrschule Jürgen Schleifer**
Schulungsort: Fahrschule Weinzierl, Krankenhausstr. 7, 93149 Nittenau, Tel. 0911/97 12 110, 0171/69 12 929,
juegen-schleifer@t-online.de
- **ACTRALOG – ACADEMY FOR TRANSPORTS AND LOGISTICS**
Schulungsort: Dr.-Gessler-Str. 12 A, 93051 Regensburg, Tel. 0941-56951427, info@actralog.com, www.actralog.com

Einige Veranstalter haben Ihre Vorbereitungskurse in Präsenzunterricht reduziert und bieten ab sofort auch Kurse **ONLINE** an. Für genauere Informationen kontaktieren Sie bitte die Veranstalter direkt selbst oder informieren Sie sich auf der Homepage der Veranstalter.

Veranstalter, die in anderen Regionen Schulungen durchführen, erfahren Sie über die örtlich zuständige IHK. Nach Kursen suchen können Sie auch über das Weiterbildungsinformationssystem WIS der IHKs: <http://wis.ihk.de/>

III. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens **zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt**, nachweisen können. Diese Tätigkeit muss in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Anerkennung der Fachkunde ohne Prüfung ist bei der IHK zu beantragen. Dabei ist auch ein Fachgespräch vorgesehen.
- Sie bereits eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung der beruflichen Weiterbildung vor der IHK bestanden haben, und zwar:
 - Speditionskaufmann/-frau bzw. Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikkdienstleistung
 - Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr
 - Verkehrsfachwirt/-in
 - Diplom-Betriebswirt/-in im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
 - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
 - Diplom-Betriebswirt/-in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Lt. Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr muss mit der aufgeführten Ausbildung vor dem 04.12.2011 begonnen worden sein.

Andere Abschlüsse sind nicht als gleichwertig anzuerkennen. Wir bitten um Berücksichtigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: März 2024

Anmeldung

Bitte nutzen Sie unsere **Online-Anmeldemöglichkeit**

Link:

<https://www.ihk.de/regensburg/meine-branche-channel/verkehr/fachkunde-und-pruefungen/anmeldung-elvis-4228124>

Kurzlink: www.ihk.de/regensburg/gkv

BRANCHEN

Online-Anmeldung Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Anmeldeformular für die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

01 Terminauswahl	Montag, 8. April 2024  IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim · D.-Martin-Luther-Str. 12 · 93047 Regensburg
02 Nachweise	Montag, 29. April 2024  IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim · D.-Martin-Luther-Str. 12 · 93047 Regensburg
03 Gebührenbescheidempfänger	Mittwoch, 15. Mai 2024  IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim · D.-Martin-Luther-Str. 12 · 93047 Regensburg
04 Kontaktdaten	
05 Prüfen	

Mir ist bekannt, dass ich die **Prüfungsgebühr** von 270,00 Euro **nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten** und deren Einzahlung spätestens bei Prüfungsbeginn mit einem schriftlichen Beleg über die einbezahlte Prüfungsgebühr nachzuweisen habe.

*) nach der EU-Verordnung 1071/2009 ist die Prüfung in dem Staat abzulegen, in dem der Prüfling seinen Wohnsitz (oder Arbeitsort) hat. Datenschutzrechtliche Pflichtinformationen finden Sie auf der nächsten Seite.



Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gegenüber den Teilnehmern an Fach-/Sachkundeprüfungen, Weiterbildungsprüfungen oder Unterrichtungen gem. Art. 13 DS-GVO (Erhebung der Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an einer Fach-/ Sachkundeprüfung, Weiterbildungsprüfung oder Unterrichtung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 03 55, 93016 Regensburg
Telefon: 0941 5694-0, Fax: 0941 5694-279, E-Mail: info@regensburg.ihk.de

3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 5694-344, Fax: 0941 5694-5344, E-Mail: datenschutz@regensburg.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Organisation und Durchführung von Fach-/Sachkundeprüfungen, Weiterbildungsprüfungen oder Unterrichtungen sowie der Ausstellung von Zeitschriften verarbeitet. Außerdem werden die Daten für statistische Auswertungen verarbeitet.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO (Vertrag bzw. Vorvertrag) oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO (hoheitliche Aufgabe) in Verbindung mit der jeweiligen Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg und auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BayDSG (Organisationsuntersuchungen und Geschäftsstatistiken) verarbeitet. Die einzelnen Rechtsgrundlagen für die Prüfungen/Unterrichtungen finden Sie in der Übersicht der IHK-Aufgaben unter: <https://www.ihk-regensburg.de/ihk-aufgaben>

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir gesetzlich hierzu verpflichtet sind oder Sie vorab in die Datenübermittlung eingewilligt haben.

Eine Datenweitergabe findet an unsere mit der Organisation und Durchführung einer Prüfung/Unterrichtung oder mit deren statistischer Auswertung beauftragte Personen und externe Dienstleister statt. Hierzu zählen Aufsichtspersonen, Prüfer und Korrektoren sowie Datenverarbeiter im Auftrag, z. B. zur Durchführung und Organisation von IHK-Prüfungen / Unterrichtungen, Hostler und sonstige IT-Dienstleister wie externe Administration, Wartung und Fernwartung; Entsorger von Akten/Datenträger und. Unsere Dienstleister haben für diese Verarbeitungstätigkeiten Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Datenlöschung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, bezogen auf Geschäftsbriefe nach sechs Jahren, bezogen auf die Rechnungsstellung nach zehn Jahren.

Darüber hinaus richten sich die Aufbewahrungsfristen nach den Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg, sofern nicht Teilnehmerdaten darüber hinaus benötigt werden, um Zeitschriften bzw. Teilnahmebestätigungen ausstellen zu können.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Soweit Sie in die Verarbeitung durch die IHK Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0, Fax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO (Vertrag bzw. Vorvertrag) oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO (hoheitliche Aufgabe) in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Sie nicht an der jeweiligen Prüfung/Unterrichtung teilnehmen.

Das Güterkraftverkehrsgewerbe

1. Allgemeines

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Kfz) unterliegt den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Kfz im Sinne des GüKG sind solche mit einem *zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 3,5 Tonnen (t) einschließlich Anhänger*. **Ab 21.05.2022 Absenkung der Tonnagegrenze auf 2,5t zHm im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr!**

2. Verkehrsarten und Erlaubnispflicht

Im GüKG werden zwei Verkehrsarten unterschieden:

- **gewerblicher Güterkraftverkehr**
- **Werkverkehr**

Wer als Unternehmer(in) in Deutschland **gewerblichen** (entgeltlichen oder geschäftsmäßigen) **Güterkraftverkehr** mit bezeichneten Kfz betreiben will, benötigt dazu eine

- **Güterkraftverkehrserlaubnis** für innerdeutschen Verkehr und/oder
- **Gemeinschaftslizenz** (auch „EU-Lizenz“ genannt) für innerdeutschen und EU-Verkehr sowie Verkehr mit den Nicht-EU Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz

Ausgabestelle ist die zuständige Verkehrsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Städte: Amberg, Regensburg, Weiden)

Für Verkehre mit nicht zu EU/EWR gehörenden **Drittstaaten** werden benötigt

- **bilaterale Genehmigungen** (Ausgabe: u.a. Regierung der Oberpfalz) und/oder
- **CEMT-Genehmigungen** (für multilaterale Beförderungen – Ausgabe: BAG)

Gegenüber dem gewerblichen Verkehr ist der **Werkverkehr** weder erlaubnis-/lizenz- noch versicherungspflichtig. Darunter wird die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke, mit eigenem Fahrzeug verstanden. Er ist nur zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, Dazu gehören u.a., dass die beförderten Güter z.B. von dem Unternehmen gehandelt oder hergestellt werden.

Für den gewerblichen Güterverkehr wird eine **Güterschadenhaftpflichtversicherung** gesetzlich vorgeschrieben. Ein Nachweis darüber ist während der Beförderung mitzuführen.

3. Subjektive Berufszugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erlaubnis- /Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer/Verkehrsleiter die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist. Die Einzelheiten dazu sind in der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr geregelt.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens dürfen nicht weniger als

9000 € für das erste und 5000 € für jedes weitere eingesetzte (Kraft-)Fahrzeug betragen. (2,5t zHm – 3,5t zHM im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr 1800 € für das erste und 900 € für jedes weitere.)

Die **persönliche Zuverlässigkeit** ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüterverkehr geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt werden. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers/Verkehrsleiters sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Bescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Die **fachliche Eignung** wird in der Regel durch eine bestandene Fachkundeprüfung bei der zuständigen IHK nachgewiesen. Fachlich geeignet ist auch, wer z.B. die erfolgreiche Ausbildung zum Speditionskaufmann nachweisen kann. Grundsätzlich unterliegen Führer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit mehr als 2,8 t zGG den Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

4. Tipps und Hinweise

Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, sowie Ihrem Können und Einsatz. Infos über den Gütertransportmarkt enthalten vor allem die „Marktbeobachtungsberichte“ des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG). Diese können dort angefordert oder bezogen werden unter www.balm.bund.de

Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs (z.B. Spritkosten) entstehen sowie die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (z.B. Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

Steuern

Die Gegenüberstellung von Umsatzes und Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommens- teuer- bzw. (bei GmbH) körperschaftsteuerpflichtig sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind. Machen Sie, zur Vermeidung hoher Vorauszahlungen, zu Unternehmensbeginn gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Beachten Sie auch, dass Umsatz- und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen.

Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt und Ihre privaten Zahlungsverpflichtungen, z. B. für Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge etc. Entsprechende Beiträge haben Sie als Unternehmer/in ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen.

Finanzplanung

Viele Existenzgründer scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie deshalb sorgfältig Ihren Kapitalbedarf und Ihre Eigenmittel. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. **Öffentliche Finanzierungshilfen** sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut (Hausbank) zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

Scheinselbständigkeit

Die Sozialversicherungsträger können Scheinselbständige aufdecken, um sie dann in die Sozialversicherung zu führen. Die Beweislast liegt dabei in den Händen der Einzugsstellen und Betriebsprüfer. Die Prüfenden müssen auch bei mangelnder Mitwirkung nachweisen, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (und nicht um Selbständigkeit) handelt. Dazu können verschiedene Kriterien (u. a. nur ein Auftraggeber, keine Beschäftigten) herangezogen werden.

Nach Anweisungen der Sozialversicherungsträger gilt die **Erlaubnis/EU-Lizenz als Hauptindiz für eine tatsächliche Unternehmertätigkeit**, wenn der Unternehmer ein eigenes Fahrzeug einsetzt. Um ein solches handelt es sich, wenn es auf den Unternehmer zugelassen ist und von ihm mit eigenem Kapitalaufwand erworben oder geleast wurde. Eine indirekte oder direkte Beteiligung an der Fahrzeug-/Leasingfinanzierung durch den Auftraggeber spricht gegen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Zusätzlich gilt als Voraussetzung, dass Dauer und Beginn der Arbeitszeit nicht detailliert festgelegt sind sowie die Möglichkeit besteht, für weitere Auftraggeber zu fahren.

Weitere Infos dazu enthalten unsere Infoblätter „Scheinselbständigkeit im Verkehrsgewerbe“ und „Selbständiger Kraftfahrer“.

Illegale Beschäftigung

Durch das „Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr“ ist das GüKG um die Pflichten für die Beteiligten am Speditions- oder Frachtvertrag sowie für das Fahrpersonal in den §§ 7b - 7d ergänzt worden. Der Auftraggeber des Speditions- oder Frachtvertrages ist nunmehr verpflichtet, auf folgendes zu achten:

- die Beförderung darf nur ein Unternehmer als Spediteur, Frachtführer oder Unterfrachtführer durchführen, der die entsprechende Erlaubnis/EU-Lizenz hat.
- Beim Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR) hat der Auftraggeber sicher zu stellen, dass die vorgeschriebene EU-Fahrerbescheinigung vorliegt.

Preise

Die **Beförderungspreise** im Güterkraftverkehrsgewerbe sind frei vereinbar. Die Kalkulation der Angebotspreise des Transportunternehmers sollte auf der Basis einer soliden, auf das eigene Unternehmen bezogenen **Kostenrechnung** erfolgen.

Beförderungsbedingungen

Rechtsgrundlage für die Abwicklung der Transporte ist das Transportrecht im **HGB** (§ 407 ff.).

Kraftfahrerqualifikation

Fahrer im Güterkraftverkehr mit der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, die nach dem 10.09.2009 diesen „C“-Führerschein erwerben, müssen eine zusätzliche Grundqualifikation absolvieren. Inhaber von Fachkundebescheinigungen nach GüKG können bei der Grundqualifikation eine verkürzte Kurs- und Prüfungsdauer in Anspruch nehmen. Alle „C“-Führerscheininhaber müssen alle fünf Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Infos dazu enthält unser Infoservice „Kraftfahrerqualifikation“.

5. Wichtige Rechtsgrundlagen u. a.

- ◆ EGVO Berufszugang 1071/2009
- ◆ EGVO Marktzugang 1072/2009
- ◆ Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- ◆ Berufszugangs-Verordnung GüKG (GBZugV)
- ◆ Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- ◆ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften)
- ◆ Fahrpersonalverordnung (FPersV)
- ◆ Handelsgesetzbuch (HGB)

6. Adressen

- ◆ IHK Regensburg - Verkehr,
D. Martin-Luther- Str. 12, 93047 Regensburg
Tel. 09 41/56 94-2 32
- ◆ Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.
Osterhofener Str. 12, 93055 Regensburg,
Tel.: 09 41/46 71 800
- ◆ Landesverband Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.
Wilhelm-Wagenfeld-Str. 4, 80807 München
Tel. 0 89/30 90 707 0
- ◆ Bundesamt für Güterverkehr (BAG),
Winzererstr. 52, 80797 München
Tel. 0 89/12 60 3-0
- ◆ Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg
Tel. 0 40/39 80-0
- ◆ Landratsämter (-Straßenverkehrsbehörde-):
Amberg-Sulzbach: Tel. 0 96 21/39-6 21
Cham: Tel. 0 99 71/78-5 21
Kelheim: Tel. 0 94 41/2 07-35 11
Neumarkt: Tel. 0 91 81/4 70-1 79
Neustadt/WN: Tel. 0 96 02/79-33 10
Regensburg: Tel. 09 41/4 00 9-3 79
Schwandorf: Tel. 0 94 31/4 71-16 86
Tirschenreuth: Tel. 0 96 31/88-4 02
- ◆ Kreisfreie Städte:
Amberg: Tel. 0 96 21/10-5 30
Regensburg: Tel. 09 41/5 07-13 85
Weiden: Tel. 09 61/81-36 03

Weitere Infos sind zu finden unter www.ihk-regensburg.de → Menü → Branchen → Verkehr und Logistik → Güterkraftverkehr.

Stand: März 2024 - Alle Angaben ohne Gewähr



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-2 32
jeroschek@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de